

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

4 (18.1.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amts- und
Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amtesliches Verkündigungsblatt

für den

Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M. ohne Bestellgeld. — Preis der zweigespaltenen Zeile 25 S.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 4.

Freitag, den 18. Januar

1918.

Bekanntmachung

Nr. Pa. 1600/11. 17. R.R.H.

**Betreffend Beschlagnahme von Papier zur Aufertigung
geklebter Papierfäcke (Sackpapier).**

Vom 5. Januar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)¹ bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 24. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1. Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Mengen von Papier zur Herstellung geklebter Papierfäcke (Sackpapier).

§ 2. Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Lieferungsurlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung von Sackpapier gegen einen Bezugschein der Reichsstadstelle, Berlin, Lühowstr. Nr. 89, unter den von dieser Stelle vorgeschriebenen Bedingungen gestattet. Bis zum 20. Januar 1918 ist die Veräußerung und Lieferung von Sackpapier auch ohne Bezugschein erlaubt.

§ 4. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Sackpapier zur Herstellung geklebter Papierfäcke von mehr als 3000 qcm Sackflächeninhalt gestattet.

§ 5. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind eingehend begründet bei der Reichsstadstelle, Berlin, Lühowstr. Nr. 89, einzureichen. Die Entscheidung trifft die Kriegs-Hofstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1918 in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Januar 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General:

F. S. H. e. r. t., Generalleutnant.

¹ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitebringt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Gewerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Durlach.

Zwangs-Versteigerung.

Nr. S. 3/17. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gemarkung Durlach belegene, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Heinrich Link, Hofschreiber in Durlach, Miteigentum $\frac{1}{2}$, und des Gesamtguts der Ervingen-Gemeinschaft zwischen Heinrich Link, Hofschreiber in Durlach, und Ehefrau Berta geb. Angus, Miteigentum $\frac{1}{2}$, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Freitag, den 25. Januar 1918,
vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen dahier, Amtsgerichtsgebäude Zimmer Nr. 9, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. September 1917 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstücks:

Grundbuch von Durlach Band 19 Heft 5 Bestandsverzeichnis 1, Bd. Nr. 1.

Lagerbuch Nr. 167.

2 a 30 qm Hofraite im Ortszetter. Hierauf steht ein dreistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem und Balkenkeller nebst Hinterbau mit Wohnung, Remise und gewölbtem Keller

— Haus Kronenstr. Nr. 1 —

es Nr. 166 (Walz, Karl, Privatmann), af. Nr. 168 (Heidt Christian, Bäckers Eheleute);

davon hierher:

die Hofraite mit Wohnhaus und Keller, sowie die Wohnung im Hinterbau

Schätzung mit Zubehör 20 000 Mk.

„ „ „ 19 890 „

Durlach, den 29. November 1917.

Groß. Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Verordnung.

(Vom 20. Dezember 1917)

Bekämpfung des Zigeunerunwesens, des Bettels und der Landstreicherei betreffend.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1861 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs das Folgende:

§ 1.

Den Zigeunern und nach Zigeunerart wandernden Personen ist es verboten:

- a. von Ort zu Ort umherzuziehen,
 - b. ihren Aufenthalt innerhalb des Korpsbereichs ohne vorherige Erlaubnis des örtlich zuständigen Bezirks(Ober)Amtes zu nehmen oder, soweit sie einen Aufenthalt oder Wohnsitz haben, zu verlassen,
- sowie den ihnen durch das Bezirks(Ober)Amt auferlegten Meldepflichten und Aufenthaltsbeschränkungen zuwiderzuhandeln.

§ 2.

Unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallen auch diejenigen Personen, die vor Kriegsbeginn als Zigeuner oder nach Zigeunerart gewandert sind, selbst wenn sie seitdem einen dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz genommen haben.

§ 3.

Die Bezirks(Ober)Ämter können

- a. Zigeuner und nach Zigeunerart wandernde Personen (§§ 1 und 2) nach erfolgter Bestrafung wegen Vergehens gegen diese Verordnung;
- b. alle Personen, welche sich ohne genügenden Ausweis umhertreiben und einen festen Wohnsitz nicht nachzuweisen vermögen, bis zur einwandfreien Feststellung ihrer Persönlichkeit und Unverdächtigkeit in eine Arbeitsstätte, z. B. die Arbeiterkolonie Ankenbusch (Bezirksamt Wültingen) oder in das politische Arbeitshaus Kislau (Bezirksamt Bruchsal) einweisen und verbringen; sie können dort zu Arbeiten, die ihren Fähigkeiten und den Verhältnissen entsprechen, angehalten werden;
- c. Arbeitsunfähige, welche im Laufe der letzten 12 Monate mindestens zweimal wegen Bettels oder Landstreicherei bestraft sind, auch wider ihren Willen in eine Kreispflegeanstalt oder eine sonstige geeignete Verpflegungsstätte einweisen und verbringen.

§ 4.

Es ist den in §§ 1 bis 3 genannten Personen verboten, den auf § 3 gestützten Anordnungen der Verwaltungsbehörden zuwiderzuhandeln, insbesondere auch die ihnen zugewiesene Unterkunft- oder Arbeitsstätte ohne Erlaubnis zu verlassen oder die rechtmäßig zugeleitete Arbeit ohne genügenden Grund zu verweigern.

§ 5.

Wer den Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt oder zu deren Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Verordnungen des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps

- a. vom 22. Juli 1915 betreffend Bekämpfung der Landstreicherei im Kriege — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1915 Seite 168 —,
- b. vom 11. September 1915 betreffend Bekämpfung der Landstreicherei während der Dauer des Krieges (Zigeunerunwesen) — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1915 Seite 269 —,
- c. vom 17. November 1915 betreffend Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei während des Krieges (Verwahrung arbeitsunfähiger Bettler) — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1915 Seite 352 —,
- d. vom 12. August 1916 betreffend Bekämpfung der Landstreicherei und des Zigeunerunwesens in den Hohenzollernschen Landen,

aufgehoben.
Karlsruhe, den 20. Dezember 1917.
Der stellv. kommandierende General des XIV. Armeekorps:
J. S. Bert, Generalleutnant.

Verordnung.

(Vom 4. Januar 1918.)

Den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken betreffend.

Zum Vollzuge der Verordnung des Kriegsernährungsamts zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken vom 22. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1124) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels 1 Ziffer 1 der Verordnung ist das Bezirksamt.

Der Prüfungsvermerk hat zu lauten:

„Geprüft nach Verordnung vom 22. Dezember 1917. Großherzogliches Bezirksamt (Unterschrift)“.

Prüfungsvermerk und Stempel des Bezirksamts sind auf sämtlichen drei Abschnitten A, B und C der Saatkarte auf der Vorderseite anzubringen.

§ 2.

Die vor Inkrafttreten der Verordnung des Kriegsernährungsamts vom 22. Dezember 1917 ausgestellten Saatkarten über Sommerhaargebilde, auf die eine Verteilung noch nicht stattgefunden hat, sind unverzüglich dem Bezirksamt zur Nachprüfung und etwaigen Abstempelung einzureichen.

Saatkarten, die von Gemeinden nach dem 27. Dezember 1917 ausgestellt worden sind, dürfen in keinem Falle mit Prüfungsvermerk und Stempel versehen werden.

§ 3.

Die Gemeindebehörden haben die etwa noch in ihrem Besitz befindlichen Vorräte an Saatkartenmütern sofort an ihren Kommunalverband abzuliefern.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Januar 1918.

Groß. Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schäffly.

(Nr. 6187.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken.

Vom 22. Dezember 1917.

Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 507) wird bestimmt:

Artikel 1.

In der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken vom 12. Juli 1917 in der Fassung der Verordnungen vom 26. September 1917 und 27. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 600, 868, 975) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung, der Erwerb und die Vierung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 507) zu Saatwecken ist nur gegen eine mit dem Prüfungsvermerk und dem Stempel der höheren Verwaltungsbehörde versehene Saatkarte erlaubt.

- 2. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.

- 3. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ausstellung der Saatkarten sowie der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und ausgelassenen Händler unterliegt der Beaufsichtigung durch die Reichsgetreidestelle.

- 4. Im § 14 Satz 2 ist hinter den Worten: „im Sinne des“ einzufügen: „§ 1 Abs. 1 Satz 1“.

- 5. In dem der Verordnung vom 12. Juli 1917 beigefügten Muster 1 der Saatkarte wird der auf die Ausstellung durch die Gemeinde bezügliche Ausdruck gestrichen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts:

von Waldow.